

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Medtronic (Schweiz) AG – Stand: Februar 2023

1. Geltungsbereich

- 1.1. Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Medtronic („AGB“) gelten für alle Lieferungen von Medtronic, ausser für Diabetes-Produkte, die über den eShop (<http://shop.medtronic-diabetes.ch/>) bestellt werden.
- 1.2. Die AGB gelten ausschliesslich. Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der Vertragspartei von Medtronic („Besteller“) finden keine Anwendung, ausser Medtronic habe diesen ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

2. Angebot – Schriftlichkeit

- 2.1. Die Angebote von Medtronic sind verbindlich für 30 Tage ab Ausstellungsdatum. Ein Vertrag kommt spätestens mit Annahme der Lieferung zustande. Bei vereinbarter Konsignationsware gilt die Entnahme aus dem Bestand als Kauf und berechtigt Medtronic zur Rechnungsstellung.
- 2.2. Alle Vereinbarungen, die zwischen Medtronic und dem Besteller zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind schriftlich zu vereinbaren. Mündliche Nebenabreden sind unwirksam. Bestätigungen per Fax oder E-Mails sind der Schriftform gleichgestellt.

3. Lieferungen

- 3.1. Die Lieferungen von Medtronic werden täglich, ausser zu gesetzlichen Feiertagen, vorgenommen.
- 3.2. Die Lieferungen von Medtronic erfolgen „DDP“ (Delivered duty paid, Incoterms 2010).
- 3.3. Medtronic ist berechtigt, Bestellungen, die nicht auf eine ganze Standardpackungsgrösse lauten, entsprechend abzuändern und wird den Besteller vorgängig informieren. Der Besteller ist zur Teilannahme verpflichtet.
- 3.4. Der Besteller hat die Lieferung unmittelbar nach Anlieferung auf offene Mängel zu kontrollieren und Medtronic spätestens innerhalb von 48 Stunden nach Lieferung schriftlich anzuzeigen. Bei der Beanstandung versteckter Mängel gilt ebenfalls eine schriftliche Rügeobliegenheit innerhalb von 48 Stunden nach Entdeckung. Unterlässt der Besteller eine solche Rüge, gelten die offenen und verdeckten Mängel als genehmigt.
- 3.5. Die Lieferfristen werden von Medtronic im Einzelfall schriftlich bestätigt. Sie können sich angemessen verlängern, wenn Ereignisse eintreten, welche Medtronic nicht zu verantworten hat oder trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann. Als solche Ereignisse gelten solche höherer Gewalt gemäss Ziff. 9 untenstehend, sowie behördliche Massnahmen, erhebliche Betriebsstörungen, Unfälle oder verspätete oder fehlerhafte Zulieferung der nötigen Rohmaterialien. Falls eine solche Störung länger als 3 Monate dauert, können der Besteller oder Medtronic vom Vertrag zurücktreten. Die Lieferfristen können sich weiter erstrecken, wenn der Besteller mit von ihm auszuführenden Leistungen im Rückstand oder mit der Erfüllung seiner Pflichten in Verzug ist, insbesondere bei Zahlungsrückständen, die sich aus früheren Lieferverhältnissen ergeben können.

- 3.6. Sollte infolge Lieferverzugs beim Besteller ein Schaden entstanden sein, kann der Besteller unter folgenden Bedingungen ein Verzugsschaden geltend machen: 1)

Lieferverzug von Medtronic nachweisbar verursacht und kausal für den Schaden. 2) Lieferverzug dauerte mehr als 2 Wochen und 3) Medtronic hat dem Besteller keine angemessene Ersatzlieferung angeboten. Die Forderung ist in allen Fällen beschränkt auf eine Entschädigung von maximal 50% berechnet auf dem Betrag des verspäteten Teils der Lieferung. Weitere Ansprüche des Bestellers gegen Medtronic infolge Lieferverzugs sind ausgeschlossen.

4. Preise und Zahlungskonditionen

- 4.1. Es gelten die vereinbarten Preise. Alle Preise verstehen sich netto in Schweizer Franken, exklusiv MwSt oder sonstiger Abgaben oder Gebühren. Preisänderungen sind ausdrücklich vorbehalten.
- 4.2. Die Lieferungen sind innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung zu bezahlen. Abzüge wie Skonto oder Gebühren sind nicht statthaft. Ab dem 31. Tag nach Rechnungsstellung finden die gesetzlichen Verzugsfolgen Anwendung, ohne dass eine Mahnung durch Medtronic erforderlich ist.
- 4.3. Medtronic ist zum Zwecke der Wahrung des Gleichgewichts von Preis und Leistung berechtigt, die in den jeweiligen Einzelverträgen vereinbarten Preise in angemessener Weise und nach marktüblichen Massstäben anzupassen. Medtronic kann hierbei Mehr- oder Minderkosten, die ihr insbesondere aufgrund von gestiegenen oder gesunkenen Transport- und Logistikkosten, Lohnkosten, Energiekosten sowie allgemeinen Preissteigerungen entstehen, ausgleichen. Bei Preiserhöhungen von mehr als 5% besteht für den Kunden ein ausserordentliches Kündigungsrecht des jeweiligen Einzelvertrages. Medtronic hat die Preisanpassungen mindestens 3 Monate vorher schriftlich anzukündigen.

5. Gewährleistungen und Produktrücknahmen

- 5.1. Es gelten die Garantiebestimmungen gemäss Benutzerhandbuch. Jegliche gesetzlichen Gewährleistungsansprüche werden wegbedungen.
- 5.2. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit Lieferung resp. Verwendung der Ware. Die Gewährleistung erlischt vorzeitig bei unsachgemäsem Umgang mit den Lieferungen durch den Besteller oder Dritte.
- 5.3. Eine Produktrücknahme kann innerhalb von 60 Tagen (Rechnungsdatum) unter folgenden Bedingungen erfolgen:
 - Vorgängige Rücksprache mit Medtronic zwecks Zusendung von produktgerechtem Verpackungsmaterial für den Rücktransport. Produkte, die an Medtronic ohne vorherige Absprache übermittelt werden, können nicht angenommen werden und werden kostenpflichtig an den Absender zurückgesandt. Eine Gutschrift erfolgt nicht.
 - Der Besteller legt der Rücksendung ein durch ihn vollständig ausgefülltes Retourenformular bei (Formular abrufbar unter: www.medtronic.ch).
 - Originalverpackung der Lieferung ist gewährleistet. Geöffnete, beschriftete, beklebte oder sonst wie beschädigte Lieferungen können nicht retourniert werden.
 - Die retournierten Produkte müssen von Medtronic geliefert und noch mindestens 4 Monate vor Ablaufdatum an Medtronic retourniert sein.
 - Spezialanfertigungen oder temperatur-sensitive Produkte mit spezifischen Lagerbedingungen werden in keinem Fall zurückgenommen.
 - Für Rücknahmen erhält der Besteller eine Gutschrift, eine Rückvergütung in bar ist ausgeschlossen.

Das Merkblatt «Retouren-Abwicklung Medtronic (Schweiz) AG» beschreibt das im Einzelfall einzuhaltende Vorgehen detailliert (Formular abrufbar unter: www.medtronic.ch).

6. Informations- und Mitwirkungspflichten des Bestellers

- 6.1. Der Besteller unterstützt Medtronic bei der Wahrnehmung von gesetzlichen oder regulatorischen Produktbeobachtungs- und Meldepflichten in Bezug auf die gelieferten Waren (z.B. Umsetzung von Korrekturmassnahmen, Durchführung von Updates auf Hardware, Rückruf von Waren).
- 6.2. Der Besteller informiert Medtronic unverzüglich über alle ihm bekannt gewordenen Produktrisiken oder möglichen Funktionsstörungen.
- 6.3. Der Besteller ist ausschliesslich berechtigt, die Ware zum Zwecke der Verwendung oder Anwendung durch ihn selber zu gebrauchen. Er ist nicht berechtigt, Dritten die Ware entgeltlich oder unentgeltlich zu überlassen.

7. Besondere Bestimmungen für Konsignationsware

Sofern die Lieferung von Konsignationsware vereinbart ist, gelten die Bestimmungen des Konsignationslagervertrages der Medtronic (Vertragsbedingungen abrufbar unter: www.medtronic.ch). Insbesondere gilt für Konsignationsware:

- 7.1. Mit der Entnahme zur Verwendung kommt ein Kaufvertrag zwischen dem Besteller und Medtronic zu den jeweils separat vereinbarten Konditionen zustande und das Eigentum am Produkt geht auf den Besteller über. Der Besteller meldet Medtronic die Entnahme des Produkts spätestens nach 2 Werktagen. Medtronic ist berechtigt, nach Entnahme resp. Verwendung des Produkts Rechnung zu stellen.
- 7.2. Der Besteller ist verpflichtet, jene Waren mit dem frühesten Verfallsdatum zuerst zu verwenden. Verfallene Produkte im Konsignationslager werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 7.3. Allfällige Inventar-Differenzen werden dem Besteller in Rechnung gestellt.
- 7.4. Der Besteller ist berechtigt, die Produkte ausschliesslich in dem Spital, in dem sich das Konsignationslager befindet, zu verwenden.

8. Besondere Bestimmungen für Einmalprodukte (Consumables/Disposables)

- 8.1. Bestimmte Produkte von Medtronic werden als Einmalprodukte (Consumables/Disposables) gekennzeichnet. Bei diesen können durch eine Resterilisierung und Wiederaufbereitung die Spezifikationen der Produkte geändert werden, was die Gebrauchstauglichkeit beeinträchtigen kann. Die als Einmalprodukte gekennzeichnete Ware ist zur Wiederverwendung nicht geeignet. Medtronic warnt daher die Besteller vor einer solchen Wiederverwendung und verweist auf die Produkttehandbücher.
- 8.2. Sollte der Besteller aber entgegen der vorstehenden Warnung Einmalprodukte wieder verwenden, erfolgt dies auf dessen eigene Gefahr. Medtronic lehnt jegliche Ansprüche bei Wiederverwendung von Einmalprodukten ab.

9. Höhere Gewalt

- 9.1. Medtronic und der Besteller haften nicht für die durch Ereignisse „höherer Gewalt“ bedingte Nichterfüllung der Vertragspflichten.
- 9.2. Unter „höherer Gewalt“ sind nach Vertragsschluss eintretende, nicht voraussehbare und objektiv unabwendbare Zustände, wie Naturkatastrophen, zu verstehen. In diesem Fall verlängern sich die vertraglich vereinbarten Fristen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit.

10. Salvatorische Klausel

- 10.1. Sollten Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam sein oder werden oder sollte sich in den Bedingungen eine Lücke herausstellen, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.

11. Datenschutz

- 11.1. Verarbeitung personenbezogener Daten
Informationen, die vom Käufer zur Verfügung gestellt werden oder die der Verkäufer im Rahmen von Geschäften mit dem Käufer erhält, können personenbezogene Daten sein, d.h. Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare Person beziehen. Der Verkäufer behandelt diese Informationen gemäss anwendbarem Datenschutzrecht. Im Rahmen des Verkaufs der Produkte und der damit verbundenen Leistungen wird der Verkäufer folgende personenbezogenen Daten verarbeiten:

- Personenbezogene Daten des Käufers, dessen Mitarbeiter, Anteilseigner, Direktoren, Beschäftigte, Auszubildende, Praktikanten, Handelsvertreter sowie Zulieferer und Vertragspartner des Käufers („Käuferdaten“), und
- Personenbezogene Daten von Kunden des Käufers, sowie deren Patienten oder anderen Kontaktpersonen, soweit der Käufer sie dem Verkäufer übermittelt („Daten Dritter“). Der Verkäufer verarbeitet die Daten Dritter ausschliesslich im Namen des Käufers und gemäss dessen ausdrücklicher Anweisung. Der Käufer ist Verantwortlicher für die Datenverarbeitung.

11.2. Voraussetzungen für die Verarbeitung von Käuferdaten

- Rechtsgrundlage und Zweckbindung: Der Verkäufer verarbeitet Käuferdaten für die Zwecke des Verkaufs der Produkte und der damit verbundenen Leistungen, um Produkte und die damit verbundenen Leistungen zu überarbeiten, zu verbessern und zu entwickeln, zum Schutze der berechtigten Interessen des Verkäufers oder wenn der Verkäufer zur Verarbeitung aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, eines Gerichtsurteils oder einer behördlichen Anordnung dazu verpflichtet ist. Der Verkäufer verarbeitet die Käuferdaten, wenn und soweit es erforderlich ist a) zur Erfüllung eines Vertrages mit dem Käufer, b) zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung, oder c) zur Wahrung der berechtigten Interessen des Verkäufers oder eines Dritten, sofern nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person überwiegen. Wenn und soweit angemessen, verarbeitet der Verkäufer die Käuferdaten aufgrund der Einwilligung der betroffenen Person.
- Personenbezogene Daten: Käuferdaten können folgende Daten beinhalten: Name, Vorname, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, berufliche Tätigkeiten und Mitgliedschaften, berufliche Qualifikationen, Schulungen, Fort- und Weiterbildung, Bankverbindung, Umsatz. Soweit der Käufer unaufgefordert Informationen, einschliesslich persönlicher Präferenzen, zur Verfügung stellt, wird der Verkäufer diese gemäss den vorliegenden Bestimmungen verarbeiten. Der Verkäufer

- kann bestimmte Präferenzen und Eigenschaften herausarbeiten, um auf deren Basis berufsbezogene, finanzielle oder Verhaltensprofile für die vorgenannten Zwecke zu erstellen
- c) Übermittlung an Dritte und in Drittländer: Der Käufer übermittelt Käuferdaten an seine Auftragsverarbeiter und Konzerngesellschaften in Drittländern, wenn und soweit dies für die Zwecke gemäss Ziffer 11.2 a) erforderlich ist. Sofern Käuferdaten an Empfänger ausserhalb des Europäischen Wirtschaftsraums übermittelt werden, werden angemessene rechtliche Schutzmassnahmen ergriffen, um ein der EEA angemessenes Schutz- und Sicherheitsniveau hinsichtlich der Käuferdaten herzustellen.
- d) Aufbewahrungsfristen und Datensicherheit: Käuferdaten werden nur solange in Klarformat aufbewahrt, wie dies zur Erreichung der in Ziff. 11.2 a) genannten Zwecke erforderlich ist. Der Verkäufer ergreift alle erforderlichen technischen und organisatorischen Massnahmen, um die Daten in angemessener Weise gegen unbefugten Zugriff, Diebstahl, Verlust, Eingriffe oder Zerstörung zu schützen.
- e) Rechte der Betroffenen: Personen, deren Daten Käuferdaten sind, haben gegenüber dem Verkäufer bestimmte Rechte. Zu diesen Rechten gehören das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Einschränkung der Verarbeitung, Löschung, das Recht auf Widerruf der Einwilligung, Widerspruch, Übertragbarkeit der Daten sowie das Recht, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde Beschwerde gegen die Datenverarbeitung einzulegen.
- In den Fällen, in denen Käufer und Verkäufer gemeinsam für die Verarbeitung der Daten verantwortlich sind, ergreifen sie die erforderlichen Massnahmen, so dass Betroffene ihre Anfragen und Beschwerden in erster Linie gegenüber dem Käufer geltend machen. Falls erforderlich, wird der Käufer Beschwerden an die Europäische Datenschutzabteilung des Verkäufers, erreichbar unter rs.privacyeurope@medtronic.com weiterleiten. In den Fällen, in denen nur der Verkäufer Verantwortlicher ist, können Betroffene ihre Anfragen und Beschwerden direkt an den Verkäufer richten, rs.privacyeurope@medtronic.com. In den Fällen, in denen Käufer und Verkäufer gemeinsam verantwortlich sind, stellt der Käufer den Betroffenen alle gesetzlich geforderten Informationen über die Verarbeitung der Daten durch den Verkäufer zur Verfügung und holt im Namen des Verkäufers, soweit erforderlich, das Einverständnis der Betroffenen in die geplante Datenverarbeitung ein.

11.3

Bedingungen für die Verarbeitung der Daten Dritter:

- a) Der Verkäufer verarbeitet die Daten Dritter gemäss den zwischen ihm und dem Käufer vereinbarten Bedingungen oder den gesetzlichen Anforderungen. Der Verkäufer beauftragt den Käufer, die Daten zu verarbeiten, wenn dies für den Verkauf der Produkte oder die Erbringung der Leistung erforderlich ist, oder um die berechtigten Interessen des Käufers und des Verkäufers im Zusammenhang mit dem Verkauf der Produkte oder der Erbringung der Leistung zu schützen, oder um es ihnen zu erlauben, rechtlichen Verpflichtungen aufgrund Gesetzes oder einer gerichtlichen oder behördlichen Anordnung nachzukommen.
- b) Die vorstehende Klausel gilt, soweit Käufer und Verkäufer keine separate Vereinbarung über die Verarbeitung personenbezogener Daten im Zusammenhang mit einem bestimmten Produkt oder Leistung geschlossen haben. Soweit eine solche Vereinbarung besteht, geht sie diesen Regelungen vor.

12. Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 12.1. Für allfällige Streitigkeiten sind die Gerichte am Sitz von Medtronic zuständig. Medtronic ist berechtigt, den Besteller an dessen Sitz oder Wohnort zu verklagen. Anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Recht unter Ausschluss von Kollisionsrecht und Staatsverträgen, insbesondere unter Ausschluss des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1987 über das internationale Privatrecht (SR 291) und des Übereinkommens der Vereinten Nationen vom 11. April 1980 über Verträge über den internationale Warenkauf (SR 0.221.211.1).

13. Gültigkeit

- 13.1 Diese AGB sind gültig ab 1. Februar 2023 und ersetzen alle früher geltenden Bestimmungen. Vorbehalten bleiben abweichende, schriftliche Vereinbarungen mit der Vertragspartei. Es sind die AGB in der jeweils gültigen Fassung anwendbar.